Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 31 (1934)

Heft: 6

Artikel: Protokoll der XXVII. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837121

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge. Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz. Beilage zum "Schweizerischen Jentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung".

Redaftion:

Berlag und Expedition:

Pfarrer 21. Wild, Jürich 2.

Urt. Institut Orell Sugli, Jurich.

"Der Armenpfleger" erscheint monatlich. Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20. Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

31. Jahrgang

I. Juni 1934.

VIr. 6

Der Nachdrud unserer Originalartifel ift nur unter Quellenangabe gestattet.

Protofoll

der XXVII. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Montag, den 28. Mai 1934, vormittags 10 Uhr, im Rathaussaale in Schwyz.

Anwesend sind ca. 180 Personen aus den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Baselland, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A.=R., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Genf.

Entschuldigt haben ihre Abwesenheit: Bundesrat Etter, Bern, Dr. Rothmund, Chef der Polizeiabteilung des eidgen. Justiz= und Polizeidepartement, Bern, die Regierungsräte Dr. Dürrenmatt, Bern, und Dr. Altwegg, Frauenfeld, Dir. Jaques, Genf, und Pfr. Genton, Lausanne, Mitglieder der ständigen Kommission.

1. Der Präsident der ständigen Kommission, Armeninspektor Pfr. Lörtscher, Bern, eröffnet die Konferenz mit folgender Ansprache:

Hochwerte Versammlung! Sehr geehrte Damen und Herren!

Ihnen allen entbiete ich im Namen der ständigen Rommission der Schweizerischen Armenspslegerkonferenz ein freundliches und herzliches Willkommen zu unserer 27. Jahresversammlung. Sie findet in diesem Jahr, wenn ich nicht irre, zum erstenmal in der Arschweiz statt. In der Innerschweiz waren wir schon mehr als einmal. Ich selber denke mit Freuden zurück an die wunderschönen Zusammenkünfte, die ich mitmachen durfte in Luzern und in Zug. Dank Euch, Ihr lieben Freunde aus dem Kanton und Hauptort Schwyz, für die freundliche Einladung, die es uns ermöglichte, diesmal mit unserer Konferenz in das Herz der Schweiz, an einen der historisch geheiligten Orte, gewissermaßen in eine der Geburtsstätten unseres Schweizerbundes und unseres schweizerischen Vaterlandes zu kommen.

Und diesem Dank füge ich dann auch gleich einen ganz besonders herzlichen Willkommenssgruß bei an die Vertreter der Behörden und der Bevölkerung der Residenz und des Kantons Schwyz, die uns heute hier Gastrecht gewähren und uns die Ehre ihrer Anwesenheit schenken.

Herzlichen Willkommensgruß auch allen Delegierten von andern Kantons= und Gemeinde= behörden aus der Nähe und aus der Ferne, aus der deutschen und aus der welschen Schweiz. Herzlichen Willkommensgruß nicht minder allen Vertretern von staatlichen und kommunalen

Armenbehörden und von freiwilligen Fürsorgeinstanzen und Organisationen.

Und herzlichen Willkommensgruß natürlich auch allen unsern Mitgliedern — und denen, die es werden wollen. Einen warmen und herzlichen Willkomm ensgruß den beiden Herren Referenten, wobei ich ihnen danke für die Bereitwilligkeit, die ihner zugedachte Arbeit zu übernehmen

Und einen besondern Gruß und Willkomm der Presse, deren Unterstützung wir in unserer

Arbeit und für unsere Bestrebungen so notwendig haben.

Und endlich und zum Schluß, wie immer un salut cordial — très cordial — unsern Freunden vom Groupement des Institutions Romandes d'Assistance publique et privée. Dieser Groupement Romand ist am vergangenen Samstag zu seiner 12. Jahresversammlung in Freiburg zussammengekommen. Ich hatte die Ehre und die Freude, unsere Schweiz. Vereinigung zu vertreten. Man verhandelte dort über ein in der welschen Schweiz aktuell gewordenes Thema, das sicher aber auch in den andern Kantonen von Bedeutung ist, nämlich die Behandlung von mittellosen Kranken aus andern Kantonen, die aber transportfähig sind. Am Schluß der sehr interessanten Berhandlungen wurde eine Resolution angenommen, welche darauf abzielt, die Regierungen der welschen Kantone einzuladen, eine Neuordnung dieser Sache vorab auf dem Gebiet der franz. sprachigen Kantone anzubahnen. Es wurde dann aber darauf hingewiesen, daß auch die Kantone der übrigen Schweiz an dieser Sache sehr interessiert seien. Und es wurde an den Vertreter der Schweiz. Armenpflegerkonferenz die Frage gestellt, ob es nicht möglich wäre, den am letten Samstag in Freiburg behandelten Gegenstand im nächsten Jahr auch vor dem Forum der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz zur Sprache zu bringen. Ich nahm den Anzug gern entgegen. Wir haben heute vormittag im Schof Ihrer ständigen Kommission darüber gesprochen und beschlossen, dem Antrag Folge zu geben.

Zurücklickend auf die schöne Tagung vom letten Samstag, mögt Ihr mir gestatten, der Freude darüber Ausdruck zu geben, daß auch in der welschen Schweiz jener Geist vorhanden ist, der über Kantons= und Sprachgrenzen und andere Unterschiede und Differenzen hinweg, die Eidgenossen verbinden kann und soll zum gemeinsamen Tun dessen, was die Zeit verlangt und

was im Interesse liegt von uns allen.

Auch auf unserer Traktandenliste steht heute ein Thema von großer Wichtigkeit. Es lautet sehr einfach "Richtsätze in der Armenpflege". Aber es enthält der Fragen und schwierigen Punkte viele. Es hat sich auch bei den Vorbereitungsverhandlungen für die heutige Versammlung gezeigt, daß das Thema aktuell ist und daß es da und dort die Geister schon während einiger Zeit beschäftigt hat und sie noch beschäftigt. Es steht zu erwarten, daß eine lebhafte Dis= kussion einsehen wird. Es ist das zu begrüßen. Dafür kommen wir ja zusammen, um offen frei miteinander von dem zu reden, was uns beschäftigt, was uns auf dem Herzen brennt und was uns Sorge bereitet, weil es das Wohl derer angeht, die sich in Not befinden und unserer Fürforge bedürfen. Wir Armenpfleger stehen da oft vor einer schweren Aufgabe, die namentlich in unserer Beit schwer ift und immer schwerer zu werden droht, weil einerseits die Not immer größer wird. während anderseits an manchen Orten die Mittel knapp sind und immer knapper werden. Das wird sich auch in der kommenden Diskussion zeigen. Wir werden hören von mancherlei Schwierigteiten. Aber der Umstand, daß eine Aufgabe schwer ist, darf keinen Grund bilden, ihr aus dem Wege zu gehen und nicht darüber sprechen zu wollen. Im Gegenteil. Aber eine Bitte möchte ich mir erlauben, eine herzinnige Bitte, bei den kommenden Vers

handlungen alles zu vermeiden, was persönlich aufgefaßt werden könnte. Und damit verbinde ich dann die andere ebenso dringliche Bitte, sachlich vorgebrachte Darlegungen nicht personlich

auffassen zu wollen.

Unser Ziel sei, heute und in Zukunft, offen und ehrlich, wie es sich unter Männern geziemt, wozu uns übrigens die Mitarbeit aller wackern Frauen von der Art der Stauffacherin erwünscht und willkommen ist, — zu raten und zu taten, um die uns entgegenstehenden Schwie-

rigkeiten zu beheben.

Um nun für die heutigen Berhandlungen und eine richtige Erledigung unseres Tages= programmes die nötige Zeit zu schaffen, will ich mich beim Kapitel Bericht über die Tätigkeit Ihrer Ständigen Kommission im verflossenen Jahr möglichst kurz fassen. Wir haben zwar in zwei Sitzungen des Ausschusses und einer Plenarsitzung der Ständigen Kommission und in einer Anzahl kleinerer Spezialkommissionen über manches verhandelt. Ich will nur das Wichtigste herausgreifen und nur das Allernotwendigste mitteilen. Die wichtigste Angelegenheit war auch im verflossenen Geschäftsjahr das Konkordat, bzw. die Stärkung und weitere Ausdehnung des Ronkordates. Wir hatten an der letten Schweizerischen Armenpflegerkonferenz den Auftrag

erhalten, dieser Sache weiter nachzugehen.

Sie wissen auch aus meinen letzten Berichterstattungen an den frühern Jahresversamm= lungen, was bisher einer glücklichen Erreichung unseres Zieles oder eines Anfanges dazu im Wege stund. Es war und ist das heute noch, wie andernorts und wie bei andern Fragen, der leidige Finanzpunkt. Aber zur Stärkung und Weiterausbildung des Konkordates ist nun einmal eine Subvention aus Bundesmitteln einfach unerläßlich. Und nachdem man uns an maßgebender Stelle, nämlich im Bundeshaus, mehrfach, mündlich und auch schriftlich, die volle Sympathie für unsere Bestrebungen ausgedrückt und auch finanzielle Hilfe in Aussicht gestellt hat auf den Zeitpunkt, in dem der Bund im Falle sei, für das Konkordat eine Subvention auszurichten, hielten wir hierfür den Moment gekommen, als in der letten September-Session der eidgenössischen

Räte das bekannte Kinanzprogramm zur Behandlung kam. Wir machten darum eine neue Eingabe an den Bundesrat und an die eidgenössischen Räte. Wir versandten Durchschläge an die bei der Schweiz. Armenpflegerkonferenz per Kollektivmitgliedschaft aggregierten kantonalen Armendirektionen und die Armendirektionen und Regierungen der Konkordatskantone. Wir ersuchten die lettern, bei den kommenden Verhandlungen durch geeignete Sprecher unsere Sache befürworten lassen zu wollen. Wir erhielten von verschiedenen Seiten Zuschriften, in denen unser Vorgehen begrüßt wurde. Aber der an zuständigen Stelle, nämlich in der Bundesversammlung, fanden wir leider ein mattes Echo und hatten keinen greifbaren Erfolg. — Das ist schade. — Ob nicht der Umstand oder die Tatsache, daß unsere Parlamentarier oft für Fragen, die nicht groß= politischer oder parteipolitischer Art, die aber gerade, weil es nur die kleinen Leute angeht, auch wichtig sind, zu wenig Zeit und Verständnis haben, mithalf und mithilft zu der bedauerlichen politischen Mißstimmung, wie sie leider in einem großen Teil unseres Volkes herrscht und wie sie v. a. am 11. März letthin bei der Abstimmung über das Staatsschutgeset zum Ausdruck gekommen ist?

Wir danken hier an dieser Stelle denjenigen Herren, welche im National= und im Ständerat

für unsere Sache eingetreten sind.

Wir haben seither, gestützt auf mündliche Verhandlungen mit den Herren Vundesrat Häberlin und Schultheß, und gestützt ferner auf eine Zuschrift der ersten der eben genannten eidg. Amtsstellen, worin von uns gewissermaßen als Experten Auskunft gewünscht wurde über die praktische Durchführung der gewünschten Bundesunterstützung, eine neue Eingabe gemacht und uns auch zur Beschickung einer neuen Konferenz gerne bereit erklärt. Über den Inhalt dieser letzten Eingabe heute mich weiter einzulassen, fehlt die Zeit. Aber es dürfte vielsleicht gegeben sein, später in unserm Organ, dem Schweizerischen Armenpfleger, dessen Abonnes ment ich allen Fürsorgern, die es noch nicht haben, bestens empfehlen möchte, auf die Sache zurückzukommen.

Wie Sie alle wissen, ist mittlerweile Herr Bundesrat Häberlin aus dem Bundesrat aus= geschieden. Ich und wohl noch viele andere, die heute hier anwesend sind, gehören zu jenen, die seinen Weggang bedauerten, unter anderm auch wegen des Konkordats. Er hatte sich in diese Materie hineingearbeitet. Er hatte Verständnis für dieses Instrument, das geschaffen wurde, um auch den Eidgenossen, die nicht mehr in ihrem Kanton wohnen, am Tage der Not rasche und rechte Hilfe zu bringen. Der Verkehr mit herrn Bundesrat häberlin war ein außer= ordentlich freundlicher und wohlwollender. Wir entbieten dem geehrten Magistraten hier den

wohlverdienten Dank.

lUnd nun noch ein kurzes Wort über eine Sache, die weniger weittragend, aber doch auch von Bedeutung ist. Wie Sie wissen, ist unsere Schweiz. Armenpflegerkonferenz der Schweizeri= schen Landeskonferenz für soziale Arbeit beigetreten, einer Spikenorganisation, welche alle gröhern schweiz. Fürsorgeorganisationen zusammenschließt. Eine der Taten dieser Organisation besteht in der Schaffung einer zentralen Stelle, die den Zweck hat, dem fatalen Treiben gewisser Personen und Vereinigungen entgegenzutreten, welche unter dem Schein und Deckmantel der Fürsorge für Andere in scham- und gewissenloser Weise den wohltätigen Sinn der Bevölkerung für ihre Privatinteressen ausbeuten. Wer weiß, was da z. B. unter dem Deckmantel angeblicher Fürsorge für die Invaliden an verschiedenen Orten zum Teil gemacht worden ist und zum Teil heute zu tun versucht wird, und wer weiß, welcher Schaden da ernsthaften und notwendigen Hilfswerken und Bestrebungen angetan wird, wird es mit mir begrüßen, wenn solchen Machenschaften, für welche das Wort Wohlfahrtsschwindel eine nur zu zahme Bezeichnung ist, der Riegel gestoßen wird.

Und nun will ich Euch nicht länger hinhalten. Wir wollen an die Arbeit, heute an diejenige der Beratung, morgen wieder an diesenige der helfenden Tat. Wir wollen an diese Arbeit gehen im Sinn und Geist jener Männer aus den Urkantonen, die vor mehr als 700 Jahren, auch in einer Zeit großer Not, zu einer noch größeren Aufgabe und schwereren Arbeit, als wir sie vor

uns haben, zusammenkamen und sie dann durchführten.

Worin bestund der Sinn und Geist jener Männer? Euch lieben Freunden aus den Ur= kantonen, auf deren Boden das Rütli liegt, brauche ich das nicht zu sagen. Aber auch uns andern, den Bürgern der andern Kantone, welche später dem Bund beitraten, der auf dem Rütli ge-

schlossen und beschworen wurde, ist das, was dort geschah, heiliges Bermächtnis. "Im Namen Gottes, des Allmächtigen," traten jene Gründer des Schweizerbundes an ihr Werk. Der Glaube an Gott, der über den Menschen und Völkern thronet und das Vertrauen auf ihn, den Allmächtigen, dessen Wille Wahrheit ist und Gerechtigkeit, war ihr Fundament und die Quelle ihrer Kraft. Und das ewig schöne Wort: "Einer für Alle und Alle für Einen," das war ihre Losung. Möchten uns Schweizern und Eidgenossen das immer auch unsere leuchten= den Leitsterne sein in allem, was unser Schweizer Vaterland angeht, und auch unsern lieben Freunden, wenn wir treten auf den Arbeits- und Kampfplat der Fürsorge für die schwächern und ärmern Glieder unseres Schweizervolkes.

- 2. Zum Tagespräsidenten wird Reg.=Rat Theiler gewählt, der namens der Regierung und des Schwyzervolkes freundeidgenössischen Gruß und Willkomm entbietet. Er berichtet über den Stand der Armengesetzgebung im Kanton Schwyz und hofft, daß durch ein im Wurfe liegendes neues Erwerbsteuergesetz den Gemeins den neue Finanzquellen auch für die Armenfürsorge zufließen.
- 3. Referat von Dr. W. Rickenbach, Adjunkt des Zentralsekretärs der Schweiz. Gemeinnütigen Gesellschaft, Zürich, über: Richtsätze in der öffentlichen Fürssorge.

Daraus, daß die ständige Kommission der Schweizerischen Armenpflegerstonferenz das Thema "Richtsähe in der öffentlichen Fürsorge" zum Verhandlungssgegenstand der heutigen Tagung gewählt hatte, entnahm ich, daß in Fachkreisen ein Bedürfnis nach Abklärung eines der wichtigsten Arbeitselemente der Fürsorge besteht. Meine Auffassung wurde in der Folge durch die Art der auf unsere, an mehrere schweizerische Armenpflegen gerichteten, Umfrage eingehenden Antworten bestätigt, indem daraus hervorging, daß man sich weit herum weder über den Begriff des Richtsahes, geschweige denn über seine Anwendung und Berechtigung klar ist. Ich sah deshalb meine Aufgabe vornehmlich darin, eine Klarsstellung des Wesens des Richtsahes zu versuchen und damit im kleinen zur Bereinsheitlichung der Auffassung über die Methoden der Fürsorge beizutragen.

Seitdem ich meine Arbeit in Angriff genommen hatte, kamen mir verschiedene Außerungen zu, denen ich entnehmen mußte, daß viele der Anwesenden unter dem Einfluß der gegenwärtigen, auch die Armengüter in Mitleidenschaft ziehenden Notlage das Thema zweifellos anders aufgefaßt hätten. Sie identifizierten dabei wohl den Richtsah, der nichts anderes ist als ein Werkzeug der Fürsorge mit den von einigen wohnörtlichen Fürsorgeinstanzen gewährten Unterstühungssähen und erwarteten vom Referenten, daß er sie entweder als zu hoch oder als angemessen betrachten und je nachdem angreisen oder verteidigen sollte. Wenn ich auch im Laufe meiner Betrachtung diesen Fragen nicht ausweichen werde, so kann ich sie doch im Hindlick auf die Beweggründe, die bei der Wahl dieses Themas wegleitend gewesen sind, und das bewußt "Richtsähe in der öffentlichen Fürsorge" und nicht etwa "Unterschiede zwischen wohnörtlicher und heimatlicher Auffassung über das Maß der Unterschiedes zwischen wohnörtlicher und heimatlicher Auffassung über das Maß der Unterschiede zwischen der Verhandlungen wird sich ja zweisellos Gelegenheit bieten, auf diese Seite des Problems noch näher einzutreten.

Bevor wir nun zur Untersuchung des Richtsatzes übergehen, mussen wir uns turz über Wesen, Ziel und Methode der öffentlichen Fürsorge flar werden. Nach der geltenden Auffassung ist sie die durch öffentlichrechtliche Träger ausgeübte Sorge für das gesundheitliche, sittliche und wirtschaftliche Wohl notleidender oder gefährdeter Mitmenschen. Sie hat insbesondere zum Ziel, diesen den, dem jeweiligen Stand der Zivilisation entsprechenden, notwendigsten Lebensbedarf zu sichern und die Arbeitsfähigen unter ihnen in den Stand zu seken, wieder selbst für sich und ihre Angehörigen sorgen zu können. Um nun dieser Aufgabe zu genügen, muß die Fürsorge planmäßig sein, d. h. der sie Ausübende muß die Ursachen der Hilfsbedürftigkeit klar erkennen und sie hernach mittels eines folgerichtigen Heilplanes zu überwinden trachten. Zu diesem gehört einmal eine nachhaltige Erziehung und Betreuung. Ihr Erfolg hängt unmittelbar von dem die Fürsorge ausübenden Menschen ab, dem so - wie selten in einem Gebiet öffentlicher Tätigkeit - ausschlaggebende Bedeutung zukommt. Die Maknahmen der Erziehung und Betreuung mussen durch eine planmäßige Gewährung der Sachleistung ergänzt werden. Man kann von einem Hilfsbedürftigen nicht ein bestimmtes, dem Heilplan entsprechendes Verhalten verlangen, wenn sie mit seinen Bedürfnissen in einem augenscheinlichen Mißverhältnis steht. Durch eine sogenannte "punkthafte", d. h. je nach dem, ohne Innehaltung des Fürsorgeziels verabfolgte Unterstützung verliert der Fürsorger zudem jede Autorität über seinen Schützling. — Wahre Fürsorge soll aber auch gerecht sein. Sie muß deshalb dem Bedürftigen das zukommen lassen, was ihm im Rahmen des fürsorgerisch Zulässigen gebührt. Weil nun aber in der sozialen Arbeit der Mensch ausschlaggebend ist, besteht die Gesahr, daß Hilfsebedürftige — auch in guten Treuen — ungerecht behandelt werden. Ungerechtes Vorgehen einer öffentlichen Instanz zeitigt aber unter Umständen staatspolitisch verhängnisvolle Einbußen an Ansehen. — Wahre Fürsorge muß endlich einfach sein. Die Festsetung der Sachleistung erfordert aber eine eingehende und gewissenshafte Untersuchung dessen, was zum notwendigsten Lebensbedarf gehört. Diese Aufgabe kann bei einer Vielheit von Geschäften nicht in jedem einzelnen Fall von neuem gelöst werden. Die Forderungen nach Planmäßigkeit, Gerechtigkeit und Einfachheit sucht der Richtsatz und verwirklichen.

Die Abneigung des Schweizers gegen allen "Schablonismus" und die unserm Lande eigene Dezentralisation der Fürsorgeeinrichtungen und =Gesetzgebung sind die Gründe, daß in unserm Lande bisher noch nicht an die Begriffsbestimmung und Wesensumschreibung des Richtsakes herangetreten worden ist¹). So verwundert es denn nicht, wenn bei uns darunter die verschiedensten Dinge verstanden werden. Die einen glauben, daß damit die auszuhändigende Sachleistung, die Unterstützung selbst gemeint sei und daß es sich gar um einen festen Sak wie bei der Arbeitslosen= unterstützung, der Altersbeihilfe usw., der ohne Anrechnung des Einkommens gewährt werde, handle. Andere wiederum verstehen darunter — an und für sich mit Recht die Festsekung des Lebensbedarfs, betrachten diesen aber als eine feste, weder über- noch unterschreitbare Größe und verleihen damit dem Richtsatz die Eigenschaft eines Höchst=, Mindest= oder Normalsakes. Demgegenüber halten wir in An= lehnung an Cuno, dem bedeutenosten deutschen Bearbeiter dieses Gebietes der Fürsorgewissenschaft, dafür, es seien die Richtsäke weder Höchst= noch Min= destsähe, sondern örtlich abgestufte Makstäbe zur Ermittlung des regelmäßigen Bedarfs für durchschnittliche Lebensverhältnisse des Hilfsbedürftigen2), wobei es dem Fürsorger obliegt, die auszurichtende Unterstützung an Hand dieser Richtschnur unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse und Anrechnung allfälligen Einkommens festzuseten. Damit ist deutlich ausgesprochen, daß der Richtsat die Möglichkeit der Individualisierung, ohne die wahre Fürsorge gar nicht gedacht werden kann, ausdrücklich offenläßt und daß dem Pfleger nach wie vor ein maßgebender Einfluß eingeräumt ist. – Die Frage, welche schwei= zerischen Kürsorgeträger sich nun dieses Arbeitselementes bedienen, kann nicht leicht und nicht eindeutig beantwortet werden. Dies rührt einmal von der etwas undeutli= chen Art unserer Fragestellung und von der Vielfalt der schweizerischen Verhältnisse her. Es ist deshalb auch leicht möglich, daß uns bei der Auswertung der Antworten etwa Jrrtumer unterlaufen. Grundsäklich wenden Bern (Direktion der sozialen Kür= sorge und Kantonale Armendirektion für städtische und industrielle Zentren), Biel, Zürich, Basel (Bürgerliches Fürsorgeamt), St. Gallen, Chur und Lausanne Richt= sähe, die sie freilich etwas verschieden auffassen und ausgestalten, an. Die Stadt Bern bekennt sich zur oben entwickelten Auffassung, wie folgt: "Wir haben keine

¹⁾ Wir können uns dabei allerdings damit trösten, daß auch in deutschen Fachkreisen jahrszehntelang nach Klarheit gerungen wurde.

²⁾ Willi Cuno, Die Richtsätze der öffentlichen Fürsorge, Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Aufbau und Ausbau der Fürsorge, Heft 19, Leipzig, 1933. Seite 26.

Mindestansähe für die Bemessung der Unterstühungen. Die Söhe unserer Silfe bestimmt sich nach Maßgabe der ... Richtsätze. Die individuelle Behandlung der Unterstützungsfälle zeigt uns, wo es sich rechtfertigt, unter den Richtsätzen zu bleiben, oder, wo es notwendig ist, über diese hinauszugehen"1). Die gleiche Auffassung hat die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern, wenn sie schreibt: "Diese Ansähe bedeuten Richtlinien, wobei bei besondern Umständen im einzelnen Kall eine gewisse Abweichung erfolgen kann"2). Im gleichen Sinn äußert sich die Stadt Zürich: "Die erwähnten Ansätze sind keine absolut starren. Es mussen immer auch die Nebenumstände berücksichtigt werden"3). Das Bürgerliche Fürsorgeamt Basel betrachtet seine Ansätze grundsätlich als Richtlinien, verleiht ihnen jedoch eher die Eigenschaft eines Höchstsates; denn "dem Fürsorgebeamten ist es freigestellt, sich strikte daran zu halten, oder darunter zu gehen"4). Ühnlich äußert sich auch das Bureau central d'assistance in Lausanne: "Nous avons un minimum d'existence, c'est-à-dire, une somme de ressources au-dessous de laquelle... on ne peut pas descendre "5"). Biel schließt sich an die Stadt Bern an. Demgegenüber lehnen die welschen Städte (mit Ausnahme des Bureau central in Lausanne) und die ländlichen Armenpflegen dieses Arbeitselement ab und betonen, daß sie die Bemessung der Sachleistung nach den Verhältnissen im einzelnen Kall richten. Damit ist aber nichts gegen den Richtsatz gesagt; vielmehr geht die Ablehnung auf eine falsche Auffassung seines Wesens zurück. Da auch diese Kürsorgeträger mehrheitlich nicht daran denken, eine bloß zufällige, anarchische, den tatsächlichen Bedarf nicht berücksichtigende Leistung zu gewähren, nähern sie sich unserer Auffassung mehr, als es äußerlich den Anschein hat. Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß sich das Bureau central de bienfaisance de Genève⁶) und die Municipalité de Chaux-de-Fonds⁷) im gleichen Augen= blick, in dem sie von der Anwendung des Richtsakes nichts wissen wollen, darlegen, daß sie sich hie und da an die von der Armenkommission der Bürgergemeinde Soldthurn aufgestellten Normen halten. — Schließlich möchte ich Sie noch kurz über die deutsche Anschauung der Dinge orientieren. Ich tue dies namentlich deshalb, um die weitverbreitete Auffassung, Deutschland kenne nur feste, schematisch angewendete Unterstützungssätze, zu widerlegen. Das städtische Wohlfahrtsamt Stettin setzt in seinen "Richtlinien für die Bemessungen von Leistungen der Fürsorge vom 18. August 1932" folgendes fest: "Die Richtsätze bezeichnen den durchschnittlichen Regelbedarf; diese mussen nach Lage der Verhältnisse bei gemindertem Bedarf unterschritten, bei erhöhtem Bedarf überschritten werden". In einem Erlaß der Stadt Bremen vom 1. März 1934 steht: "Die Richtsäte sind ihrem Wesen nach weder Höchst- noch Min= destsätze. Die dienen lediglich als Richtschnur... "8) Diese Auffassung wird von zahl= reichen andern deutschen Städten geteilt"). — In der schweizerischen Fürsorge= gesekgebung findet sich naturgemäß der Begriff des Richtsakes nicht vor. In

2) Schreiben vom 27. März 1934 an das Fürsorgeamt Zürich.

4) Schreiben an die Ständige Kommission vom 5. April 1934. 5) Schreiben an die Ständige Kommission vom 5. Mai 1934.

7) Antwort an die Ständige Kommission vom 10. April 1934.

1934, Seite 1.

9) Daß man in Deutschland heute fast nicht mehr vom Richtsatz abweicht, hängt mit den schwierigen Verhältnissen zusammen, beweist also nichts gegen die grundsähliche Auffassung.

¹⁾ Schreiben vom 4. Mai 1934 an die Ständige Kommission der Schweizerischen Armenspfleger=Konferenz.

³⁾ Bericht über die Unterstützungspraxis des Fürsorgeamtes Zürich vom 1. Juli 1930, zitiert im "Armenpfleger" Nr. 4, 8. Jahrg.

⁶⁾ Antwort an die Ständige Kommission vom 10. April 1934 und Rapport annuel du B. C. vom Jahre 1933, Seite 10.

⁸⁾ Erlaß des Präsidenten der Behörde für Wohlfahrt und Versicherungswesen der Stadt Bremen betreffend Richtlinien für die Bemessung von Leistungen der Fürsorge vom 1. März 1934, Seite 1.

Deutschland ist er seit dem Jahre 1925 in der Reichsverordnung über die Fürsorgespflicht enthalten.

Der mir zustehende Raum läßt nicht zu, auch einiges über die historische Entwicklung anzusühren. Beiläufig sei erwähnt, daß Richtsätze im Sinne von Höchstsätzen erstmals in der Elberfelder Armenordnung vom 4. Januar 1861 festzgesett wurden¹).

Der Geltungsbereich erstreckt sich sachlich lediglich auf die in der sogenannten "offenen Fürsorge"2) gewährten ordentlichen Leistungen. Einmalige größere, beispielsweise für die Schaffung einer Existenz (Geschäftseinlage, Kaution usw.) aussgerichtete Beihilfen fallen schon wegen ihrer besondern Wesensart außer Betracht. Dasselbe gilt für die in Form von Seims oder Familienpflege gewährten Leistungen, da sie auf einer ganz andern rechnerischen Grundlage beruhen und zudem noch in besonderm Maß dem Geseh von Angebot und Nachstrage unterliegen.

Auf die Technik des Richtsates, d. h. auf die Art, wie an Hand dieser Richtschnur die eigentliche Sachleistung bestimmt wird, haben wir bereits kurz hingewiesen. Danach umfaßt er den Bedarf des Unterstützten und bedeutet dadurch die "Sollseite" unserer Rechnung. Davon werden die Eigenmittel des Unterstützten unter Freilassung oder Anrechnung bestimmter Quoten abgezogen. Diese Eigenmittel bilden die "Habenseite". Die Differenz zwischen Soll und Haben ist die effektiv geswährte Unterstützung.

Welche Arten des Lebensbedarfes soll nun der Richtsatz umfassen, d. h. wie soll sein Inhalt gestaltet sein? Seine Festlegung drängt sich einmal aus allgemein fürsorgeprattischen Erwägungen, dann aber vor allem für die Erzielung der inter= regionalen Vergleichbarkeit auf; denn eine Statistik der Sachleistungen wird voll= ständig wertlos, wenn diesen nicht die gleiche Berechnungsart zugrunde liegt. Daß Mahrungsbedarf in den Richtsatz einzubeziehen ist, dürfte klar sein. Dasselbe gilt von der Beleuchtung, von der Kochfeuerung und von den für die Gesundheits= pflege, Wohnungsreinigung und zur Instandhaltung von Kleidung, Wäsche und Schuhwert bestimmten Auslagen. Nicht überall gleich entschieden wird die Frage, ob auch Kleideranschaffungen mithineingehören. Ich möchte sie mit "Nein" be= antworten, weil keine Gewähr besteht, daß die hierführ bestimmte Unterstützung dann auch ihrem Zweck zugeführt wird. Rleideranschaffungen sind deshalb in der Form von Sonderleistungen auszurichten. Aus denselben Gründen soll auch Brennmaterial extra gewährt werden. Auslagen für die Berufsbildung gehören ebenfalls nicht in den Richtsatz hinein, da sie von Fall zu Fall sehr verschieden sind. Die die Richtsätze anwendenden schweizerischen Fürsorgeträger gestalten deren Inhalt meistens im angeführten Sinn. So bestimmt die Stadt Bern ausdrücklich, daß die Bewilligung von Kleidung nach Makgabe der Verhältnisse erteilt werde. Brennstoff wird ausdrücklich aus dem Richtsak ausgeschieden. Das Bürgerliche Fürsorgeamt der Stadt Basel dagegen legt fest3), daß die wöchentlichen Unterstützungsansätze auch zur Bestreitung von Rleideranschaffungen dienen sollen, wobei die Rleiderzulagen einen Fünftel des für den betreffenden Fall geltenden Wochenansages (ein= schließlich Kinderzulage) betragen. Im Oktober 1933 wurde dann für die vorüber= gehend Unterstützten die oben stizzierte Lösung gewählt4). — Im Rahmen der Be-

¹⁾ Vgl. hierzu Cuno a. a. D., Seite 16.

²⁾ Die Ausscheidung in offene und geschlossene Fürsorge wird von Klumker nicht als wissenschaftlich einwandfrei betrachtet. Bgl. Art. "Fürsorge" im Handwb. der Staatswissenschaft. 4. Auflage.

³⁾ Aufstellung über die Unterstützungsansätze des Bürgerlichen Fürsorgeamtes Basel, vom 5. Oktober 1933.

⁴⁾ Gegenüber den einheimischen Regelungen beziehen verschiedene deutsche Städte auch die für die Kleiderinstandhaltung bestimmten Auslagen nicht in den Richtsat ein, sondern be-

darfsbemessung nimmt die Miete eine Sonderstellung ein, weshalb die Frage, ob sie in den Richtsatz einzubeziehen sei, nicht eindeutig beantwortet werden kann. Einmal richtet sich ihre Söhe im Gegensatz zu den Nahrungsaufwendungen usw. nicht nach dem Familienstand, sondern steigt rudweise an, je nachdem ein Zimmer mehr benötigt wird. Ferner ist sie, da sich ihre Preisbildung nach besondern volks= wirtschaftlichen Gesetzen richtet1), auch örtlich, also nach Ortschaften, Stadtfreisen, ja einzelnen Straßen verschieden2). Der Unterstützte hat es im weitern im Gegen= sak zur Gestaltung des Nahrungsaufwandes durchaus nicht immer in der Hand, sich einem Mindestmietpreis anzupassen. Beispielsweise kann ihm der geringe Leerwohnungsbestand einen Wechsel verwehren, oder es halten ihn vielleicht gesundheit= liche Gründe vom Bezug einer Altwohnung ab3). – Diese Sonderstellung des Mietaufwandes könnte nun zunächst dazu führen, ihn nicht in den Richtsat einzubeziehen, sondern durch regelmäßig gewährte Sonderleistungen zu berücksichtigen. Demgegenüber ist aber u. a. zu sagen, daß wir durch die Zusammen= fassung des ganzen Unterstützungsbedarfes in einer Zahl die Vergleichsmöglich= feit mit andern Größen wie Arbeitslöhnen, Renten, die auch die ganze Lebensnot= durft in sich schließen, erleichtern. Wir halten deshalb dafür, daß die Miete in dem Richtsatz enthalten sein soll, dabei aber zur Vermeidung einer allzugroßen Ausdehnung des Mietbedarfs auf Kosten des Nahrungsbedarfs in einem festen Anteil angegeben werde⁴) (3. B. Richtsat 200, davon Mietanteil 50). It nun die tatsächliche Miete größer als dieser für sie bestimmte Anteil, so kann sie dennoch ge= währt werden, falls sie sich noch unterhalb der obern Grenze der Unterstützung hält (3. B. Richtsat 200, Mietanteil 50, tatsächliche Miete 70. Diese kann bewilligt werden, wenn die obere Grenze der Unterstützung auf 220 testgesett ist). Überschreitet aber die Miete auch die obere Grenze, so tritt damit für den Fürsorger die Pflicht ein, auf baldmöglichste Minderung zu dringen. Durch eine elastische Gestaltung des Richtsakes, d. h. durch eine einigermaßen weitherzige Festsetzung der obern Grenze der Unterstützung sollte es möglich sein, den Verschiedenheiten des Mietbedarfes Rech= nung zu tragen. (Fortsekung folgt)

trachten sie als sog. regelmäßig gewährte, laufende Nebenleistungen (vgl. hierzu Statist. Jahrsbuch der deutschen Städte, 28. Jahrg., 1. Lieferung, Jena, 1933, Seite 242 ff.). Diese Lösung, die auf das Maß der Unterstührung keinen Einfluß hat, ist offenbar daraus zu erklären, daß die deutschen Fürsorgeträger angesichts der schwierigen Finanzlage nach einer Entlastung der Richtsfähr trachteten. Aus demselben Grund gewähren wohl verschiedene deutsche Städte Nahrungssbeihilfen — insbesondere für Kinder — außerhalb des Richtsaßes.

¹⁾ Die Verschiedenheit der Preisbildung zeigt sich praktisch in den Indexziffern. Diese betrugen in Zürich

		1. Kanrg., Heizg. ulw.	jur waete	
Jahresmittel	1923	171	156	
"	1927	155	163	
,,	1931		208	(Höchststand d. Mietindexes)
	1933		202	
(Zürcher Sto	itist. Nachrichten,	Heft 3/1933. Erschiener	1 Febr. 193-	4, S. 203.

²) In Zürich kostete am 1. Dezember 1930 beispielsweise eine Dreizimmerwohnung mit Bad und Mansarde im Kreis 2 durchschnittlich 2346 Fr., im Kreis 4 1473 Fr. pro Jahr. Bei Wohnungen ohne Bad und Mansarde sind die Unterschiede zwischen den Kreisen bedeutend geringer. (Laut Mitteilung des Statist. Umtes der Stadt Zürich.

³⁾ In Zürich hat sich gezeigt, daß die Altwohnungen, das heißt die vor dem Kriege erbauten, ihre Mietpreise schrittweise den neuen Wohnungen angepaßt haben. (Zürcher Statist. Nachrichsten, Heft 1, 1933, Seite 57.)

⁴⁾ Es könnte ohne die Festsetzung dieses Anteils vorkommen, daß eine Familie, um eine teure Wohnung beizubehalten, sich in gesundheitsschädlicher Weise in der Nahrung einschränkt. Dies kann vermieden werden, wenn die Miete im Einzelnen bestimmt wird.